

§ 920 Zuchtprogramm für die Rasse Leutstettener Pferd

Vorbemerkung

Die Zucht des Leutstettener Pferdes in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Populationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die vom Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V. Landshamerstrasse 11, 81929 München aufgestellten Grundsätze ein. Der Bayerische Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V. ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Leutstettener Pferd führt. Die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

§ 920a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Der Begriff Leutstettener Pferd ist eine Herkunftsbezeichnung für Pferde, die im Gestüt Leutstetten als Nachfolgegestüt des Wittelsbacher Gutes Sárvár gezüchtet werden und die auf die englischen Vollbluthengste Furioso und North Star zurückgehen. Die Leutstettener Zucht lässt sich zudem auf zwei Stammstuten, nämlich Helena und Bogar zurückverfolgen. Die Leutstettener Pferde werden seit 1875 vom bayerischen Königshaus gezüchtet. Das Zuchtziel hat sich seitdem nicht verändert. Das Gestüt war züchterisch immer unabhängiges bayerisches Gestüt, welches der Produktion von Pferden für das bayerische Königshaus diente. Die Zucht existierte seit der Evakuierung 1945 völlig autark bis 2006 in Leutstetten. Die Rasse des Leutstettener Pferdes verfügt über eine eigene lückenlose Stutbuchführung auf die Stammstuten „Helena“ (1828) und „Bogar“ (1830), ein eigenes Brandzeichen und eigene Namensgebung. Die Rasse Leutstettener Pferd präsentiert sich als einheitliche Population und kann als Kulturrasse bezeichnet werden.

Für die Zucht des Leutstettener Pferdes in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Leutstettener Pferd
Größe	ca. 158 – 165 cm
Typ	edles, trockenes, belastbares und ausdauerndes Reitpferd
Farben	alle Grundfarben, vorzugsweise Braune
Gebäude	<i>Kopf</i> edel, breit, ausdrucksvoll, gefällig <i>Hals</i> gut angesetzt, leicht im Genick <i>Körper</i> harmonisch, gut bemuskelte Kruppe <i>Fundament</i> kräftig, stabil und trocken, gut ausgeprägte Gelenke, korrekt, kurze Röhrbeine
Bewegung	taktreine, raumgreifende, schwungvolle Bewegung mit genügend Schub aus der Hinterhand
Besondere Merkmale	anständig, sensibel, freundlich, menschenbezogen, hervorragend im Temperament
Einsatzmöglichkeiten	vielseitig verwendbares Reit- und Fahrpferd

§ 920b Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist ausschließlich für Stuten der Rasse Furioso North Star offen, die in der Mutterlinie lückenlos auf Stuten der Rasse Leutstettener Pferd/ Savärer zurückzuführen sind, die ursprünglich aus dem Gestüt Leutstetten stammen. Diese Stuten dürfen in Bezug auf vier Generationen max. 25% Fremdblut führen.

Das Zuchtbuch ist offen für Hengste der zugelassenen Veredlerrassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Die Veredlerhengste müssen hinsichtlich ihres Zucht-

einsatzes in der Leutstettener Population beurteilt werden. Die für die Rasse des Leutstettener Pferdes gekörten Veredler erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Zuchtbescheinigung.

Hengste folgender Rassen sind als Veredler zugelassen:

- Englisches Vollblut,
- Furioso North Star (in Bezug auf vier Generationen max. 12,5% Fremdblut).

Hengste folgender Rassen können als Veredler zugelassen werden, sofern der jeweilige Einsatz dem Zuchtziel des Leutstettener Pferdes dient:

- Shagya Araber,
- Anglo-Araber,
- Nonius (in Bezug auf vier Generationen max. 25% Fremdblut),

Fremdblutrassen sind Rassen, die keine Veredlerrassen und keine Vollblutaraber sind.

Leutstettener Pferde sind Anpaarungsprodukte von Leutstettener Pferden untereinander oder Nachkommen von im Leutstettener Zuchtbuch eingetragenen Zuchthengsten der zugelassenen Veredlerrassen mit im Zuchtbuch eingetragenen Stuten/Veredlerstuten.

Die Rasse Furioso North Star gilt hier als Äquirasse.

§ 920c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste besteht aus der Hauptabteilung.

Die Hauptabteilung wird in folgende Abschnitte unterteilt:

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang

Das Zuchtbuch für Stuten besteht aus der Hauptabteilung.

Die Hauptabteilung wird in die folgenden Abschnitte unterteilt:

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Anhang

§ 920d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach folgendem Notensystem und erfolgt in ganzen und / oder halben Noten:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Population.

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (nur bei Hengsten)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung gemäß § 9 ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen,
- die gemäß § 920f in einer Hengstleistungsprüfung eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf, Hengste können die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch ersatzweise durch überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistungen erfüllen.
- Hengste der zugelassenen Rassen erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für die Zuchtrichtung Reiten, sofern sie:
 - die HLP-Anforderungen für die Rasse Leutstettener Pferd erfüllen oder
 - eine mindestens 2tägige Feldprüfung entsprechend der Vorgabe für die Rasse Shagya Araber mit einer gewichteten Endnote von 6,0 und besser absolviert haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf oder vergleichbare Anforderungen gem. der Rasse Shagya Araber erreicht haben oder
 - die HLP - Anforderungen der eigenen Rasse erfüllen.
- Hengste der Zuchtrichtung Rennpferd erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für die Zuchtrichtung Reitpferd auch dann, wenn sie
 - in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder
 - mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen bzw. 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.

Zur Veredlung vorgesehene Hengste können nur eingetragen werden, wenn sie die Voraussetzungen des Hengstbuches I erfüllen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ablegen. Die Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß §920f (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder die gemäß §920f (2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen Rasse) einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung gemäß § 9 ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß § 9 ZBO mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß §920f (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder die gemäß §920f (2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,

- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß § 9 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

§ 920e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		Mutter		
		Hauptabteilung		
<i>Vater</i>		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

§ 920f Leistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stations- Kurz- und Feldprüfung

Die Leistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen (www.pferd-leistungspruefung.de) von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) durchgeführt.

Für die Leistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Hengste der Rasse Leutstettener Pferd werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- CI 30 Tage Stationsprüfung – ZR Reiten
- DI 2 Tage Kurzprüfung – ZR Reiten (wobei alternativ auf Antrag des Hengstbesitzers das Parcourspringen durch die Fahraufgabe gemäß der RiLi Anlage 5 und der zweite Fremdreiter durch einen Fremdfahrer ersetzt werden kann)
- EI Feldprüfung – ZR Reiten

Für Stuten und Wallache der Rasse Leutstettener Pferd werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- CII 14 Tage Stationsprüfung – ZR Reiten
- EI Feldprüfung – ZR Reiten

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station und im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste, Stuten oder Wallache Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Dressur Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Springen Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Fahren Kl. M (Kat. B, Einspänner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen.

§ 920h Weitere Bestimmungen zum Leutstettener Pferd

Bei allen Nachkommen der Rasse Leutstettener Pferd werden gendiagnostische Abstammungskontrollen mit Hilfe der DNA-Diagnostik durchgeführt.

Namensgebung

Es wird folgendes traditionelles Namensgebungssystem verwendet:

Hengstfohlen: Hengstfohlen erhalten den Namen der Mutter mit fortlaufender römischer Zahl, die beschreibt, das wievielte gefallene Hengstfohlen der Mutter es ist.

Stutfohlen: Stutfohlen erhalten einen ungarischen Namen mit dem Anfangsbuchstaben der Mutter.

Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann

innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Abstammungsüberprüfung bei Eintragung von Hengsten in das Zuchtbuch

Hengste werden bei Ersteintragung für diese Rasse nur in das Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen, wenn die väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt ist. Gemäß § 15 der ZBO ist zur Eintragung von Hengsten grundsätzlich eine DNA-Typenkarte vorzulegen.